

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 3

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufnahme und Schreibung der Flurnamen durch die Grundbuchvermessung im Kanton Zürich. Mit Schreiben des Präsidenten der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft vom 16. Juni 1938 wurde das Ergebnis dieser Beratungen unter dem Titel „Grundsätze für Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen“ dem eidg. Vermessungsamt zugestellt. Es handelte sich dabei um einen Entwurf, der durch das eidg. Vermessungsamt unter Zuzug von Fachleuten zu prüfen und endgültig zu formulieren war. Dem Gesellschaftsrat der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft lag in erster Linie daran, Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen nach einheitlichen, für das ganze deutschsprachige Gebiet der Schweiz verbindlichen Grundsätzen zu sichern, die trotz der Verschiedenheit der deutschschweizerischen Dialekte überall verwendet werden können. Für die Abklärung von Einzelfällen, die sich daneben ergaben, sollte sich das Vermessungsamt durch Linguisten, in erster Linie durch das schweizerdeutsche Idiotikon beraten lassen.

An der Ausarbeitung des Entwurfs der Anleitung hatte Dr. Saladin einen bedeutenden, aber von ferne nicht den alleinigen Anteil. Es handelt sich in der Tat um ein unter der Verantwortung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft dem Vermessungsamt auf dessen Einladung eingereichtes Dokument, und Dr. Saladin handelt vollkommen korrekt, wenn er es als solches bezeichnet.

Die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft hat sich auch mit der einheitlichen Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen in den drei übrigen Sprachgebieten unseres Landes beschäftigt.

In seiner Sitzung vom 25. September 1938 sprach der Gesellschaftsrat z. H. des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements den Wunsch aus, es möchte die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen für die übrigen drei Sprachgebiete der Schweiz in ähnlicher Weise, wie für das deutschschweizerische Gebiet und in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Idiotika durchgeführt werden.

Prof. Hans Nabholz

Erklärung

Der Unterzeichnete stellt hiermit fest, daß seine für unrichtig befundenen Äußerungen z. T. auf einer Darstellung Saladins im „Kleinen Bund“ vom 14. September 1938 beruhen. Er zieht sie zurück, soweit sie wirklich Mißverständnissen entspringen.

J. Hubschmid, jun.

Buchbesprechung

Porter, A.W., D. Sc., F. R. S. The Method of Dimensions. From Methuens Monographs on Physical Subjects. 11 × 17 cm, 78 Seiten mit 9 Figuren. 3. Auflage. Verlag Methuen & Co. Ltd., London W. C. 1946. Preis gebunden 4s.

Das kleine Buch behandelt in ansprechender Form die Gesetze der physikalischen Dimensionen (Gr, Cm, Sek) an Hand einiger interessanter physikalischer Erscheinungen wie Fließen von Flüssigkeiten, Oberflächenspannung, Schwingende Systeme, Temperatur und Wärmeeffekte. Elektrizität und Magnetismus. In einem Schlußkapitel: Zusammenfassung wird auch auf die Relativitätstheorie und die Infragestellung der Masse hingewiesen. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Das kleine Buch kann seiner klaren Formulierung wegen warm empfohlen werden.

F. Baeschlin

Die bewährte Verwendung von geheimen Grenzzeichen muß aber später, wohl infolge der Unsicherheit der oberirdischen Grenzzeichen im unruhigen Mittelalter, wieder in Gang gekommen sein, denn um das Jahr 1500 finden wir unsere Grenzsteine bezeugt und treffen eine Grenzbehörde, das Gescheid, an, dem allein es zusteht, die Geheimzeichen, bei uns meistens Lohen genannt, zu legen und zu entfernen, und das sich eidlich verpflichten muß, die anvertrauten Geheimnisse bis in den Tod zu hehlen. Die Einsetzung der Gescheidsmannen in ihr verantwortungsvolles Amt war zuweilen mit eigenartigen Gebräuchen verbunden, die an eine römische Grenzsteinsetzung erinnerten und daher die Freunde der Volkskunde schon vielfach beschäftigten.

Zur Betreuung der Grenzzeichen durch die Gescheide gesellten sich alljährliche Besichtigungen der Banngrenzen durch die ganzen Gemeinden. Diese Bannumgänge und Bannritte waren anscheinend so selbstverständlich und tief eingewurzelt, daß man in unseren Dörfern nur selten über sie geschrieben hat. Noch weniger Positives findet man über die Lohen und ihre Anordnung unter den Grenzsteinen, da der Gescheidseid jede Bekanntgabe unterband. Wohl war nach der Amtsniederlegung der Gescheide das Geheimnis gelüftet, doch wurde die dadurch gebotene Möglichkeit, über die geheim gehaltene Tätigkeit der Gescheidsmannen zu berichten, bisher nur selten benützt. Heute leben nur noch wenige frühere Mitglieder jener Behörden, denen durch Jahrhunderte die Aufrechterhaltung der Ordnung in Feld und Flur oblag, und es ist an der Zeit, wenn wir sie über ihre wichtigen amtlichen Funktionen und die dabei beobachteten Gebräuche befragen wollen.

Wir bitten die Herren Geometer, die bei Vermessungen aller Art solche Grenzzeugen vorfinden oder mit Gescheidsleuten in Verbindung kommen, ihre Feststellungen dem Schweiz. Institut für Volkskunde, Augustinergasse 19, Basel, mitteilen zu wollen. Im weiteren sind wir für die Beantwortung nachfolgender Fragen sehr dankbar:

1. Welches Dorf oder welche Dörfer mit gemeinsamem Gescheid oder einer entsprechenden Grenzbehörde betreffen die nachfolgenden Antworten?
2. Wahlbehörde, Art der Wahl, Anzahl der Mitglieder des Gescheids?
3. Volkskundlich interessante Bräuche bei der Einsetzung eines neuen Gescheidsmitgliedes in sein Amt?
4. Ausrüstung und Bekleidung der Gescheidsmannen?
5. Volkskundlich interessante Bräuche bei Steinsetzungen?
6. Name, Art, Beschaffenheit und Herstellung der geheimen Zeugen und ihre Anordnung unter den Grenzsteinen?
7. Waren mit dem Gescheidsamt noch andere Gebräuche, z. B. kirchliche, verknüpft?
8. Welche Aufgaben hatte das Gescheid beim Bannumgang?
9. Lokale Banntagsgebräuche, Banntaglieder, Spottverse, allfällige Literatur?
10. Wann wurde das Gescheid aufgehoben?
11. Wird der Bannumgang noch abgehalten; wenn ja, wann? wenn nicht mehr, wann und warum wurde er eingestellt?

Erklärung

Der Unterzeichnete hat davon Kenntnis genommen, daß seine kurze Erklärung auf S. 80 im Jahrgang 1947 dieser Zeitschrift (siehe ferner S. 3) Dr. G. Saladin nicht befriedigt. Er anerkennt daher hiemit ausdrücklich:

1. Daß der vom Unterzeichneten beanstandete Obertitel der „Grundsätze für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen“ nicht von Dr.

Saladin stammt, wie er irrtümlich annahm, sondern von der eidg. Vermessungsdirektion. Der Vorwurf, Dr. Saladin habe die Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft als Aushängeschild mißbraucht und ihr sein geistiges Eigentum unterschoben, ist daher unberechtigt.

2. Die Behauptung, daß die „Grundsätze“ Herrn Prof. Nabholz im Jahre 1938 nicht zugestellt wurden und daß dieser sie erst 1945 in die Hände bekommen habe, ebenso, daß Prof. Nabholz die Grundsätze Saladins heute noch verurteile, sind unrichtig und beruhen auf einem Mißverständnis.

3. Der Unterzeichnete bedauert seine Angriffe auf die Ehre Dr. Saladins und erteilt ihm hiemit volle Genugtuung. J. Hubschmid, jun.

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie

*Protokoll der XX. Hauptversammlung vom 22. März 1947
im Bürgerhaus in Bern.*

Der Präsident eröffnet 14.15 Uhr die Sitzung, zu der sich 54 Mitglieder und Gäste eingefunden haben. Etwa 20 weitere Interessenten erscheinen nach Schluß des geschäftlichen Teiles. Herr Prof. Zeller hat seine Abwesenheit entschuldigt.

Das Protokoll der Herbstversammlung vom 23. November 1946 wird stillschweigend genehmigt.

Der Präsident erstattet den Tätigkeitsbericht für 1946. Die Gesellschaft hielt zwei Versammlungen ab, über die das Protokoll in dieser Zeitschrift erschienen ist. Der Vorstand hatte den Auftrag, die Fusionsbestrebungen mit dem S. G. V. und dem S. V. V. K. weiter zu verfolgen. Fünf besondere Vorstandssitzungen, je eine Vertretung an den Hauptversammlungen der beiden befreundeten Vereine, viele Mühe und Kosten wurden diesen Fragen gewidmet; die vor dem Abschluß stehende Vereinbarung entspricht dagegen nicht den früheren Erwartungen.

Die internationale Gesellschaft für Photogrammetrie hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Für den internationalen Kongreß 1948 hatten wir das Präsidium der Kommissionen II und III zu bestellen, und kürzlich konnten wir die Fragebogen dieser Kommissionen in drei Sprachen versenden.

Seit der Herbstversammlung sind die Herren Dr. D. *Chervet*, Chef des Photodienstes LT., Wabern und Prof. Dr. H. *Schinz*, Zürich, der Gesellschaft beigetreten. 1946 sind folgende Herren ausgetreten: aus Altersrücksichten Prof. Dr. Rüst, Zürich, Kantonsgeometer Stamm, Liestal und Dr. Rothpletz, Aarau; weiter Ing. Kreisel, Bern. Auf 1. Januar 1947 zählt die S. G. P. 70 Einzelmitglieder und 14 Kollektivmitglieder.

In der Jahresrechnung 1946 sind die hohen Ausgaben für den Vorstand durch die erwähnten Vorstandssitzungen usw. bedingt. Ein Vermögensrückgang ist nur darum ausgeblieben, weil die Rückstellung für die Beiträge 1940 bis 1945 an die I. G. P. nicht ausbezahlt werden mußte und so zum Vermögen geschlagen werden konnte. Direktor Schneider und der Rechnungsrevisor Prof. Bachmann machen Bemerkungen zur Rechnung, die darauf einstimmig genehmigt wird.

Der unverändert belassene Jahresbeitrag und das Budget für 1947 belieben einstimmig.

Die beiden Rechnungsrevisoren Herr Knecht und Prof. Bachmann werden stillschweigend bestätigt.

Zum Statutenentwurf ist eine kleine Änderung von Prof. Imhof eingegangen sowie ein Gegenentwurf von Direktor Schneider. Nach längerer